



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis

Der Bodenseekreis gibt bekannt, dass im Zeitraum vom 26. bis einschl. 30. Mai 2021 und damit an fünf Tagen in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten ist.

Damit treten die Lockerungen des § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ab dem 31. Mai 2021 in Kraft. Für Schulen gelten die Regelungen zum Schulbetrieb nach § 19 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für eine Inzidenz unter 50 ab dem 1. Juni 2021.

Im Einzelnen:

Unterschreitet ein Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50, so treten die entsprechenden Lockerungen des § 21 Abs. 5 der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) sowie die entsprechenden Regelungen für Schulen nach § 19 CoronaVO in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung der Lockerungen tritt am nächsten, die Regelungen für Schulen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 26.05.2021, 27.05.2021, 28.05.2021, 29.05.2021 und 30.05.2021 unter 50.

Ab dem 31.05.2021 gelten daher neben den Regelungen zur Öffnungsstufe 1 die Lockerungen gemäß § 21 Abs. 5 CoronaVO.

Die Vorgaben des § 19 CoronaVO zum Schulbetrieb bei Inzidenzen unter 50 finden ab dem 01.06.2021 Anwendung.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Friedrichshafen, 30. Mai 2021

Lothar Wölfle
Landrat